

# Berufshaftpflichtversicherung

für Vermögensverwalter/Anlageberater

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) gem. Art. 20 AVB

Rf: AVB PI Consultant ZCH 1.8.2014

Ausgabe 1.8.2014

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie ergänzend die nachfolgend aufgeführten Berufsgruppen gemäss Art. 20 AVB:

## **Berufsgruppe O. Vermögensverwalter/ Anlageberater**

Versichert ist die Tätigkeit als Vermögensverwalter bzw. Anlageberater. Art. 7.11 AVB gilt als gestrichen.

20.O.1

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Besorgung von bargeldlosen Überweisungen, die als Nebenverpflichtung zu einem einzelnen Mandat erfolgt.

20.O.2

Diese umfasst zusätzlich die Tätigkeit als:

- Liquidator nach SchKG, hoheitlich eingesetzter Sachwalter sowie ausseramtlicher Konkursverwalter (in Abänderung von Art. 7.5 lit. e) AVB);
- Beistand.

20.O.3

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist die Tätigkeit als:

- Liquidator nach OR/ZGB;
- Liquidator, Sachwalter und ausseramtlicher Konkursverwalter von Publikumsgesellschaften sowie multinationalen Unternehmen.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB:

20.O.4

Ansprüche im Zusammenhang mit:

- Schäden, die auf Wertschwankungen, Kursverluste und/oder ungenügende Rendite zurückzuführen sind;
- Garantiezusagen in Bezug auf den Erfolg der Anlageberatung und/oder Vermögensverwaltung;
- Irrtum oder Versehen betreffend die Seriosität und Professionalität von Dritten, denen Kundengelder anvertraut werden;
- mehrmaligem Abweichen vom Kundenauftrag;
- der grobfahrlässigen oder absichtlichen Verletzung von im Portfoliovertrag resp. Anlageberatungs- und/oder Vermögensverwaltungsvertrag getroffenen Vereinbarungen;
- dem Vertrieb von Anlagefondsanteilen;
- der Einrichtung, Leitung und Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen ungeachtet, ob diese Ansprüche aus Organhaftpflicht- oder Auftragsrecht abgeleitet werden.

Obliegenheiten

20.O.5

Die Vermögensverwaltung bzw. Anlageberatung muss gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung ausgeübt werden.

20.O.6

Die versicherten Personen haben die Standesregeln der massgebenden Berufsverbände (in der Schweiz: Verband Schweizerischer Vermögensverwalter, VSV, im Fürstentum Liechtenstein: Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein, VuVL) zu befolgen.

20.O.7

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer den konkreten Kundenauftrag sowie die fehlerhafte Transaktion zu belegen.